



## Informationen zur Einreichung von Landes- oder Bezirkslisten zur Landtagswahl 2016

### - Feststellung der Parteieigenschaft bzw. der Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung-

#### 1. Feststellung des Landeswahlausschusses zur Wahlteilnahme

Landes- und Bezirkslisten können gemäß § 33 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) nur Parteien i. S. d. Art. 21 GG und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen einreichen.

Parteien und Wählervereinigungen, die seit der letzten Wahl im rheinland-pfälzischen Landtag oder im Deutschen Bundestag (nur Parteien) nicht vertreten sind, haben zusammen mit dem Wahlvorschlag zusätzliche Unterlagen einzureichen, um die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Parteieigenschaft bzw. Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung herbeizuführen.

Folgende Unterlagen sind beim Landeswahlleiter vorzulegen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm,
- der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände.

Die v. g. Unterlagen sind **spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 75. Tag vor der Wahl** beim Landeswahlleiter einzureichen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vorliegende Unterlagen können ggf. zu einer Ungültigkeit und damit zur Zurückweisung des Wahlvorschlages führen.



Zudem haben Parteien Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz zu erbringen.

### **§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes**

Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

**Parteien, die bundesweit organisiert sind, müssen die folgenden Nachweise in Bezug auf die Bundespartei einreichen. Parteien, die nur in einem Bundesland tätig sind, haben die erforderlichen Unterlagen bezogen auf dieses Land vorzulegen.**

**Die Anforderungen gelten auch entsprechend für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen zum Nachweis ihrer mitgliedschaftlichen Organisation.**

- Anzahl ausländischer Staatsangehöriger in der Partei insgesamt und im Vorstand
- Sitz der Bundespartei / Wählervereinigung
- Teilnahme an Wahlen in Bund und Land (bei Landespartei ausschließlich auf Bundesland bezogen)
- Umfang und Festigkeit der Organisation
  - Anzahl der Gliederungen in den Ländern (Landesverbände, Kreisverbände)
  - Mitgliederzahl (bundesweit, in Rheinland-Pfalz)
  - Anzahl der Mitglieder-/Delegiertenversammlungen (auf Bundesebene sowie im Land Rheinland-Pfalz auf Kreisebene) einschl. der Teilnehmerzahlen.
  - ggf. Abgabe eines Rechenschaftsberichtes nach §§ 23 ff. des Parteiengesetzes



- bisheriges Hervortreten in der Öffentlichkeit, z. B.
  - Internetauftritt (Bundesebene; ggf. ergänzt durch Landesebene)
  - Werbematerialien (Flyer etc.)
  - Veröffentlichungsorgane (Parteizeitung auf Bundes- und /oder Landesebene [Auflage etc.]
  - Öffentliche Veranstaltungen etc. (Bundesebene)
  - Wahlkampfaktivitäten (Bundesebene)

Darüber hinaus kann der Landeswahlleiter noch weitere Unterlagen zur Feststellung der Parteieigenschaft bzw. der Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung anfordern.

Diese Unterlagen sind **spätestens bis zur Zulassungsentscheidung am 67. Tag vor der Wahl** beim Landeswahlleiter einzureichen. Bei der Zulassung fehlende Unterlagen können ggf. zu einer Ungültigkeit und damit zur Zurückweisung des Wahlvorschlages führen!

## 2. Rechtsmittel

Der Landeswahlausschuss entscheidet gemäß § 42 Abs. 1 LWahlG über die Zulassung der Landes- und Bezirkslisten. Die Feststellung der Parteieigenschaft bzw. der Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung ist hierin inkludiert.

Lehnt der Landeswahlausschuss die Anerkennung eines Wahlvorschlagsträgers als Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung ab, kann dieser bis spätestens am 64. Tag vor der Wahl Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erheben. In diesem Fall wird die Partei oder Wählervereinigung bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, spätestens jedoch bis zum 45. Tag vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Wählervereinigung behandelt.

Der Verfassungsgerichtshof prüft ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Landeswahlausschusses. Zusätzliche oder neue Unterlagen zum Sachverhalt können nicht mehr vorgetragen werden.